



Allgemeine Vertragsbedingungen - Mietkauf der Firma HAMMEL Rental & Financial Services GmbH

§ 1 Angebot des Mietkäufers und Abnahmepflicht

1. Durch Unterzeichnung unterbreitet der MK der HAMMEL RFS ein Angebot. Die HAMMEL RFS wird den MK vom Vertragsabschluss unterrichten. Die Annahme des Angebotes durch die HAMMEL RFS bindet sowohl die HAMMEL RFS als auch den MK.
2. Kommt ein Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und der HAMMEL RFS – gleich aus welchem Grunde – nicht zustande, so können der MK und die HAMMEL RFS von diesem Vertrag durch Erklärung in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zurücktreten. In diesen Fällen bestehen keine Ansprüche der Mietkaufvertragspartner untereinander.
3. Der MK ist verpflichtet, das Objekt bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich dem Lieferanten und der HAMMEL RFS anzuzeigen. Hat sich bei Untersuchung des Mietkaufobjektes ein Mangel nicht gezeigt, so hat der MK der HAMMEL RFS zu bestätigen, dass und wann ihm das Mietkaufobjekt geliefert wurde und dass ein Mangel hieran nicht ersichtlich war (Abnahmeerklärung).
4. Verstösst der MK schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, ist er gegenüber der HAMMEL RFS zum Schadenersatz verpflichtet. Verweigert er unbegründet die Abnahme des Objektes, ist er ebenfalls verpflichtet, der HAMMEL RFS alle entstehenden Schäden zu ersetzen, insbesondere hat er die HAMMEL RFS von allen Ansprüchen, die aufgrund und im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag von Dritten an die HAMMEL RFS gestellt werden, freizustellen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

1. Mit Vertragsunterzeichnung ist die erste Mietkaufrate in voller Höhe sofort per Überweisung fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am 20. des laufenden Monats ab dem der Auslieferung folgenden Monat per SEPA-Firmenlastschrift fällig.
2. Die Umsatzsteuer auf den gesamten Mietkaufpreis ist mit der ersten Mietkaufrate sofort per Überweisung fällig.
3. Kommt der MK in Zahlungsverzug, so ist die HAMMEL RFS berechtigt, neun Prozentpunkte über den Basiszinssatz als Verzugschaden geltend zu machen.

§ 3 Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung

1. Der MK trägt Sorge dafür, dass in einem Wartungsintervall von 250 Betriebsstunden eine Inspektion durch das Fachpersonal vom Lieferanten oder einem entsprechend autorisierten Händler unter Verwendung von Original HAMMEL - Produkten durchgeführt wird. Die Kosten der Inspektion trägt der MK. Bei Nichtbeachtung der vorgeannten Serviceintervalle ist der Lieferant berechtigt die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung, die durch die unterlassene Wartung der Mietsache entstanden sind, dem MK aufzuerlegen.
2. Die Kosten von Verschleissreparaturen gehen ebenfalls zu Lasten des MK.
3. Ein Ausfall des Mietgegenstandes während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung zur Bezahlung der vereinbarten Rate unberührt. Bei Ausfall des Mietgegenstandes während der Mietzeit hat der MK keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung bzw. Mehrkostenerstattung für Neuanmietung und/oder Mietminderung bzw. sonstigen Schadenersatz. Seine Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Überprüfungsrecht der HAMMEL RFS

1. Ein Standortwechsel oder eine Untervermietung des Mietkaufobjektes bedürfen der Zustimmung der HAMMEL RFS in Textform. Verweigert die HAMMEL RFS die Zustimmung, ist ein Kündigungsrecht des MK ausgeschlossen. Wird das Objekt mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt, so besteht zwischen dem MK und der HAMMEL RFS Einverständnis darüber, dass dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Mietkaufvertrages geschieht.
2. Die HAMMEL RFS hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit des MK das Objekt zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen.

§ 5 Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Objekts

1. Der MK trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Objektes. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der MK verpflichtet, dies der HAMMEL RFS sofort mitzuteilen. Der MK bleibt bei Eintritt eines dieser Ereignisse vorbehaltlich der folgenden Regelungen verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen weiter zu erbringen.
2. Bei Eintritt eines Ereignisses nach Abs. 1 ist der MK berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Versicherung oder ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat, entweder das Mietkaufobjekt auf seine Kosten in stand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den Mietkaufvertrag unverändert fortzusetzen, oder den Mietkaufvertrag vorzeitig abzulösen. Über die von ihm getroffene Wahl muss der MK die HAMMEL RFS unverzüglich informieren.
3. Wählt der MK die vorzeitige Ablösung, so hat er der HAMMEL RFS die Summe der noch ausstehenden Mietkaufraten, auf den Gegenstandswert abgezinst, zu zahlen. Der vom MK hiernach geschuldete Betrag vermindert sich um von der HAMMEL RFS eventuell ersparten Aufwendungen für die weitere Abwicklung des Mietkaufvertrages. Zug um Zug gegen Zahlung des Ablösebetrages geht das Eigentum am Mietkaufobjekt auf den MK über.
4. Wählt der MK die Instandsetzung, so hat er das Mietkaufobjekt in einen vertragsgemässen Zustand zu versetzen und der HAMMEL RFS dies nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er der HAMMEL RFS, soweit sie das Ersatz-

Mietkaufobjekt nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an diesen zu verschaffen. Der Mietkaufvertrag gilt unverändert für das Ersatzobjekt.

5. Trifft der MK seine Wahl nicht unverzüglich oder unterlässt er es innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend seiner Wahl den Mietkaufvertrag abzulösen, das Mietkaufobjekt instand zu setzen oder zu ersetzen, so ist HAMMEL RFS berechtigt, vom MK die vorzeitige Ablösung des Mietkaufvertrages zu verlangen; in diesem Fall gilt die Rechtsfolge des Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Versicherung des Mietkaufobjektes

1. Der MK ist verpflichtet den Mietgegenstand auf seine Kosten bei einem zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer zu versichern und die Versicherung während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Der Mietgegenstand muss während der gesamten Vertragsdauer gegen Diebstahl oder Raub, Vandalismus, Sturm und Feuer versichert werden.
2. Der MK trägt dafür Sorge, dass spätestens bis zum Tag der Übernahme des Mietgegenstandes eine Deckungsbestätigung vom Versicherer an die HAMMEL RFS übermittelt wurde. Auf Verlangen der HAMMEL RFS muss der Mietkäufer an die Versicherungsgesellschaft herantreten und veranlassen, dass zugunsten der HAMMEL RFS ein Sicherungsschein ausgestellt wird.
3. Der MK tritt hiermit seine Rechte und Ansprüche aus der Versicherung des Mietkaufobjektes sowie seine Ersatzansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufobjektes an die HAMMEL RFS ab. Die HAMMEL RFS nimmt diese Abtretung an.
4. Der MK ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die HAMMEL RFS – ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an die HAMMEL RFS, geltend zu machen. Diese Verpflichtung des MK besteht auch nach Vertragsbeendigung. Dies gilt nicht, wenn das Eigentum an dem Objekt bereits infolge vollständiger Vertragserfüllung auf den MK übergegangen ist.
5. Die HAMMEL RFS wird die Versicherungsleistung an den MK weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er die Reparaturkosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung bezahlt hat. Es besteht Einigkeit darüber, dass das ersatzbeschaffte Objekt in das uneingeschränkte Eigentum der HAMMEL RFS übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der MK für die Dauer des Mietkaufvertrages das ersatzbeschaffte Objekt im Rahmen der vertragsgemässen Nutzung besitzt.

§ 7 Freistellung

1. Der MK hat die HAMMEL RFS von allen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen die Dritte gegen sie als Eigentümerin des Mietobjektes, dessen Überlassung an den MK oder sonstigen Gründen wie Einfuhr, Lieferung, Aufstellung, Montage oder Gebrauch des Mietobjektes geltend machen, sowie von allen mit diesen Tatbeständen zusammenhängenden Kosten freizustellen und der HAMMEL RFS bereits hierauf erbrachte Leistungen zu ersetzen.

§ 8 Freihaltung des Objektes

1. Der MK ist verpflichtet, das Objekt von Ansprüchen Dritter freizuhalten und der HAMMEL RFS unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Pfändung in das Objekt erfolgt ist.

§ 9 Mietkaufdauer / Ausserordentliches Kündigungsrecht

1. Die ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages vor Ablauf der vereinbarten Dauer ist ausgeschlossen.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur ausserordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die HAMMEL RFS kann insbesondere das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ausserordentlich fristlos kündigen, wenn sich der MK mit mehr als einer monatlichen Rate im Rückstand befindet oder seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des MK eintritt und deshalb der Anspruch der HAMMEL RFS auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Mietkaufvertrag gefährdet ist.
3. Der Mietgegenstand wird bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes auf Kosten des MK abgezogen. Dabei ist dieser vom MK sofort zur Abholung bereit zu halten, zu sichern sowie den Zugang zu diesen zu ermöglichen.
4. Die bis zur Kündigung bereits gezahlten Raten verbleiben bei der HAMMEL RFS.
5. Im Falle der ausserordentlichen Kündigung hat die HAMMEL RFS ein Recht auf angemessenen Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Schadenersatzforderung ist ab Fälligkeit mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 10 Eigentumsübergang

1. HAMMEL RFS bleibt bis zur vollständigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung rechtmässige Eigentümerin der Sache.
2. Erst mit vollständiger und fristgerechter Begleichung jedweder Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag erklärt sich die HAMMEL RFS mit dem Eigentumsübergang auf den MK einverstanden. Die Parteien sind sich hiermit einig, dass es für den Eigentumsübergang keines gesonderten Vertrages bedarf.
3. Das Eigentum wird unter Ausschluss jedweder Mängelansprüche bzw. –rechte übertragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen - Mietkauf der Firma HAMMEL Rental & Financial Services GmbH

§ 11 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von der HAMMEL RFS frei abgetreten werden.
2. Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des MK aus dem Mietkaufvertrag bedarf der vorherigen Einwilligung der HAMMEL RFS in Textform.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem MK nur zu, soweit seine Gegenforderung von der HAMMEL RFS anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem MK nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der HAMMEL RFS aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

§ 12 Übertragung von Rechten / Ausschluss der Gewährleistung

1. Im Hinblick darauf, dass die Auswahl des Lieferanten und des Mietkaufobjektes allein durch den MK erfolgte, sind Ansprüche des MK gegen die HAMMEL RFS wegen Sach- und /oder Rechtsmängeln oder mangelnder Nutzbarkeit der Mietkaufobjekte sowie wegen mangelnder Zahlung- oder Leistungsfähigkeit des Lieferanten ausgeschlossen.
2. Somit leistet die HAMMEL RFS für Sach- und Rechtsmängel des Objektes einschliesslich der Tauglichkeit zu dem von dem MK vorgesehenen Gebrauch ausschliesslich in der Weise Gewähr, dass sie hiermit alle Ansprüche und Rechte jeder Art, die ihr gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, an den MK uneingeschränkt, unbeding und vorbehaltlos abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel sowie Bereicherungsansprüche, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus folgenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesserung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohnes), Garantieansprüche und Anfechtungsrechte. Der MK nimmt die vorstehenden Abtretungen an. Soweit die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der MK insoweit ermächtigt, diese Rechte für die HAMMEL RFS in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus der Abtretung können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Liefervertrages gerichtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohnes, im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an die HAMMEL RFS verlangt wird und zwar zusätzlich gesetzlicher Verzugszinsen. Bezüglich eigener Schäden und Aufwendungen kann der MK Leistung an sich beanspruchen.
3. Ohne die HAMMEL RFS darf der MK keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an die HAMMEL RFS hat diese dem MK gutzubringen. Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die HAMMEL RFS bei Nacherfüllung Eigentümer der nachgelieferten Waren wird und insoweit der MK Nachlieferungen für die HAMMEL RFS in Besitz nimmt.
4. Der MK ist der HAMMEL RFS gegenüber verpflichtet, die ihm von der HAMMEL RFS abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten und zwar auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegeber fristgemäss geltend zu machen. Er ist verpflichtet, die HAMMEL RFS durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.
5. Vor einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der MK nicht berechtigt, die Zahlungen zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Leistet der MK während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten Zahlungen nicht, so kann die HAMMEL RFS das Objekt an sich nehmen, wenn der MK nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.
6. Eine Haftung der HAMMEL RFS ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind. Soweit die HAMMEL RFS aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist ihre Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Rechtsnachfolge

1. An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des MK gebunden. Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des MK ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Der MK erklärt sich bereit, auf Verlangen der HAMMEL RFS Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere durch Vorlage testierter Jahresabschlüsse.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die HAMMEL RFS erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des MK nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften, insoweit dies zur Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder der MK dazu sein

Einverständnis erklärt hat. Auf Anforderung stellt die HAMMEL RFS dem MK ihre Datenschutzerklärung zur Verfügung.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des Mietkaufvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des MK werden ausdrücklich nicht Bestandteil des Mietkaufvertrages, sofern nicht die Parteien ausdrücklich das Gegenteil vereinbaren.
5. Im Falle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz der HAMMEL RFS örtlich und sachlich zuständig ist.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

Stand: 05.05.2021